

**Bekanntmachung
über den Erörterungstermin
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Leisenau“ auf den Gemarkungen Leisenau und Schönbach
der Stadt Colditz, Landkreis Leipzig**

(§ 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG))
Geschäftszeichen: 12-0522/383/2, BNR: 6080

vom 11. April 2018

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag vom 26. August 1996 der Baustoffwerke Schönbach Schenking GmbH & Co. KG mit Sitz in 04668 Sermuth, weitergeführt durch die Sandwerke Biesern GmbH mit Sitz in 09322 Penig, welche mit Schreiben vom 31. Juni 2003 in das Planfeststellungsverfahren eingetreten ist, ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durch.

II.

Das beantragte Gesamtvorhaben beansprucht eine Fläche von 52,59 ha und umfasst die Rohstoffgewinnung im Trocken- und im Nassschnitt in zwei Abbaufeldern, dem Nord- und dem Südfeld. Der Abbau erfolgt nacheinander, beginnend im Südfeld. Der Nassschnitt folgt dem Trockenschnitt nach, wobei der Nassschnitt im Nordfeld abhängig von den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen (Monitoring) während des Trockenabbaus im Süd- und im Nordfeld und des Nassabbaus im Südfeld ist. Die Dauer des Gesamtvorhabens beträgt 40 Jahre.

Der im Tagebau Leisenau gewonnene Rohstoff wird in der im benachbarten Tagebau Sermuth I vorhandenen Aufbereitungsanlage aufbereitet. Dazu wird der Rohstoff mittels einer 530 m langen Landbandanlage, welche den Leitenbach und die B 107 mittels einer 119 m langen Bandbrücke quert, zur Aufbereitungsanlage transportiert.

Der Wiedernutzbarmachungsplan sieht die Renaturierung des Heunbaches und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommen Fläche die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Herstellung von zwei Gewässern vor, welche den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet werden sollen.

III.

Die Erörterung der zu den Planunterlagen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen findet statt am

**25. April 2018, ab 10.00 Uhr
im Gasthof „Roter Hirsch“
Colditzer Str. 9
04680 Colditz OT Schönbach.**

Der Einlass in den Verhandlungsraum erfolgt ab circa 30 Minuten vor Beginn.

Bei Bedarf wird die Erörterung am **26. April 2018 ab 10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt.

Im ersten Teil des Erörterungstermins werden nach einleitenden Erläuterungen zum Stand des Verfahrens durch das Sächsische Oberbergamt und zum Vorhaben durch den Antragsteller die Stellungnahmen der gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Vereinigungen erörtert.

Im zweiten Teil des Erörterungstermins erfolgt die Erörterung der gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG erhobenen Einwendungen.

Die zeitliche Dauer der Erörterungsteile richtet sich nach dem auftretenden Erörterungsbedarf. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a. im Termin die erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden,
- b. die Behörden und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben (bei gleichförmigen Eingaben im Sinne von § 17 VwVfG deren Vertreter oder Bevollmächtigte) von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt werden,
- c. bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Das Erscheinen beim Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung einer erhobenen Einwendung nicht erforderlich,
- d. die Vertretung durch Bevollmächtigte möglich ist. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben,
- e. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG). Das bedeutet, der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf die oben genannten Beteiligten,
- f. durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- g. das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist,
- h. zum Erörterungstermin noch keine Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens getroffen wird. Eine Entscheidung über die im Verfahren erhobenen Einwendungen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> veröffentlicht.

Freiberg, den 11. April 2018



Sächsisches Oberbergamt, Martin Herrmann
Abteilungsleiter

